

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Lompscher** und **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 20. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2013) und **Antwort**

Anforderungen an städtebauliche Verträge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 22. September 2011 – Az. OVG 2 A 8.11 (Bebauungsplan I-15b für das Grundstück Leipziger Platz 12-13 im Bezirk Mitte), wonach städtebauliche Verträge im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans zumindest in ihrem wesentlichen Inhalt bereits Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des B-Plan-Verfahrens gewesen sein müssen?

Antwort zu 1: Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren I-15b ist der wesentliche Inhalt des städtebaulichen Vertrages mit öffentlich ausgelegt worden. Dies wurde vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigt. Konsequenzen sind deshalb nicht zu ziehen.

Frage 2: Wie gedenkt der Senat grundsätzlich mit städtebaulichen Verträgen im Zusammenhang mit einer B-Plan-Aufstellung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung umzugehen?

Antwort zu 2: Abhängig von der Abwägungsrelevanz werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch, entsprechend der ständigen Praxis der Berliner Bauleitplanung und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg die

Begründungen der Bebauungspläne mit den wesentlichen Inhalten der städtebaulichen Verträge ausgelegt.

Frage 3: Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund des bislang nicht vom Senat veröffentlichten städtebaulichen Vertrags zu den Flächen im Gebiet des Entwurfs zum Bebauungsplan 1-64 im Bezirk Mitte (Mauerpark) den Umstand, dass nach den gesetzlichen Anforderungen die Öffentlichkeit *möglichst frühzeitig* über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder

Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten ist?

Antwort zu 3: Berlin wird den gesetzlichen Anforderungen des § 3 Absatz 1 Baugesetzbuchs sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts der Auslegung wie auch der Inhalte und Unterlagen in der Praxis der verbindlichen Bauleitplanung gerecht.

Frage 4: Warum konnte die Öffentlichkeit den städtebaulichen Vertrag im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 1-64 nicht einsehen?

Antwort zu 4: Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch vom zuständigen Bezirk in der Zeit vom 18.08. bis 22.09.2010 durchgeführt worden. Der städtebauliche Vertrag wurde aber erst Ende 2012 abgeschlossen.

Frage 5: Wann gedenken der Senat und der Bezirk den städtebaulichen Vertrag mit konkreten Vereinbarungen zur Bebauung des nördlichen Areals des Mauerparks offenzulegen?

Antwort zu 5: Nach Auskunft des zuständigen Bezirksamtes soll der städtebauliche Vertrag Teil der Unterlagen sein, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1-64 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden.

Berlin, den 13. Mai 2013

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2013)